

# **Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung „Obere Amper (BGS-EWS)**

Aufgrund des Art. 22 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 5, 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung „Obere Amper“ folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

## **§ 1**

### **Beitragserhebung**

Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung einen Beitrag.

## **§ 2**

### **Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für Sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht oder
2. sie - auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

## **§ 3**

### **Entstehen der Beitragsschuld**

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinne von Art 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit Abschluss der Maßnahme.
- (2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkraft-Treten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragspflicht erst mit Inkraft-Treten dieser Satzung.

## **§ 4**

### **Beitragsschuldner**

Der Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner.

## § 5

### Beitragsmaßstab

- (1) Für Grundstücke, von denen Schmutzwasser und Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Beitrag nach der Grundstücksfläche und der Geschoßfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.
- (2) Für Grundstücke, von denen lediglich Schmutzwasser eingeleitet werden darf, wird der Beitrag nach der Geschoßfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.
- (3) Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2000 m<sup>2</sup> (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten bei bebauten Grundstücken auf das Vierfache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens 2000m<sup>2</sup>, bei unbebauten Grundstücken auf 2000 m<sup>2</sup> begrenzt.
- (4) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind.  
Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.  
Garagen werden nicht herangezogen. Dies gilt nicht für Garagen, die tatsächlich an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen sind.
- (5) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke i. S. d. Satzes 1.
- (6) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. Beitragspflichtig sind insbesondere,
  - im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,
  - im Falle der Geschossflächenvergrößerung die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Absatzes 3 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung erreckende zusätzliche Grundstücksfläche,
  - im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils i. S. d. § 5 Abs. 4 Satz 3, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.
- (7) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 5 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Absatz 5 berücksichtigten

Geschossfläche und den nach Abs. 3 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. Der Unterschiedsbetrag ist nach zu entrichten.

Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragsatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

- (8) Bei einem Grundstück, für das ein Herstellungsbeitrag, jedoch weder eine Kostenerstattung noch ein Beitragsanteil für den Grundstücksanschluss im öffentlichen Straßengrund geleistet worden ist, wird für die bereits veranlagten Grundstücks- und Geschossflächen ein zusätzlicher Beitrag entsprechend der in § 6 bestimmten Abstufung erhoben.“
- (9) Beitragstatbestände, die von den Satzungen vom 07.02.1966, 30.12.1968, 19.05.1971, 08.03.1974, 28.07.1976, 30.09.1980, 29.07.1991 und 10.11.2010 erfasst werden sollten, werden als abgeschlossen behandelt, soweit bestandskräftige Veranlagungen vorliegen und die festgesetzten Zahlungen auch tatsächlich in voller Höhe geleistet wurden. Wurden solche Beitragstatbestände nach den genannten Satzungen nicht oder nicht vollständig veranlagt, sind Beitragsbescheide noch nicht bestandskräftig oder wurden festgesetzte Zahlungen nicht oder nicht vollständig geleistet, dann bemisst sich der Beitrag nach der vorliegenden Satzung. Soweit sich dabei ein höherer Beitrag als nach den Satzungen in Satz 1 ergibt, wird dieser nicht erhoben, wenn der Grund für die Veranlagung nach dieser Satzung dem Zweckverband zuzurechnen ist.

## § 6

### Beitragsatz

(1) Der Beitrag beträgt

a) Pro m <sup>2</sup> Grundstücksfläche	1,20 €
b) Pro m <sup>2</sup> Geschossfläche	12,30 €

(2) Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben. Fällt diese Beschränkung weg, wird der Grundstücksflächenbeitrag nacherhoben.

## § 7

### Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

### § 7 a

### Ablösung des Beitrags

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbeitrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags.

Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## § 8

### **Gebührenerhebung**

Der Zweckverband erhebt für die Benutzung der Entwässerungsanlage Grundgebühren (§8a) und Einleitungsgebühren (§9).

### § 8 a

#### **Grundgebühr**

Die Grundgebühr für die Benutzung der Einrichtung hinsichtlich der Schmutzwasserbeseitigung wird nach der beitragspflichtigen Geschoßfläche berechnet.

bis	400 m <sup>2</sup>	95,00 €
bis	800 m <sup>2</sup>	195,00 €
bis	1500 m <sup>2</sup>	410,00 €
bis	3000 m <sup>2</sup>	860,00 €
über	3000 m <sup>2</sup>	1800,00 €

## § 9

### **Einleitungsgebühren**

(1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Ansätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden.

Die Einleitungsgebühr beträgt 2,36 € pro m<sup>3</sup> Abwasser.

(2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten od. zurückgehaltenen Wassermenge, soweit der Abzug nicht nach Abs. 4 ausgeschlossen ist. Die Wassermengen werden durch geeichte Wasserzähler ermittelt.

Sie sind vom Zweckverband zu schätzen, wenn

1. ein geeichter Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. bei Selbstablesung die Ablesedaten nicht fristgerecht an den Zweckverband gesendet werden, oder
4. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

Werden die Wassermengen nicht vollständig über Wasserzähler erfasst, werden als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge pauschal 15m<sup>3</sup>/Jahr und Einwohner, neben der tatsächlich aus der öffentlichen Wasserversorgung abgenommenen eingesetzt, insgesamt aber nicht weniger als 40m<sup>3</sup> /Jahr und Einwohner .In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere Schätzungen möglich. Es steht dem

Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs zu führen; Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Der Nachweis der auf dem Grundstück verbrauchten Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen.

Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh bzw. für jede Großvieheinheit eine Wassermenge von 18m<sup>3</sup> als nachgewiesen.

Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Der Nachweis der Viehzahl obliegt dem Gebührenpflichtigen; er kann durch Vorlage des Bescheides der Tierseuchenkasse erbracht werden.

(4) Vom Abzug nach Abs. 2 sind ausgenommen

- a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser und
- b) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

(5) Im Fall des § 9 Abs. 3 Sätze 3 bis 5 ist der Abzug insoweit begrenzt, als der Wasserverbrauch 40m<sup>3</sup> pro Jahr und Einwohner, unterschreiten würde. In begründeten Fällen sind ergänzende höhere betriebsbezogene Schätzungen möglich.

## **§ 10**

### **Gebührenzuschläge**

Für Abwässer im Sinn des § 9 dieser Satzung, deren Beseitigung Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 30% übersteigen, wird ein Zuschlag bis zur Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises für die Einleitungsgebühr erhoben.

## **§ 11**

### **Entstehen der Gebührenschuld**

Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungseinrichtung.

## **§ 12**

### **Gebührensschuldner, Gebührenschuld als öffentliche Last**

(1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer oder Miteigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

(2) Die Gebührenschuld ruht auf dem Grundstück, Erbbaurecht bzw. Wohnungs- oder Teileigentum als öffentliche Last.

## **§ 13**

## **Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung**

- (1) Die Einleitung wird jährlich zum 01.01. abgerechnet.  
Die Einleitungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschuld sind zum 30.03., 30.06. und 30.09. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Drittels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, oder ist sie als nicht repräsentativ zu bewerten, so setzt der Verband die Höhe der Vorauszahlung unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

## **§ 14**

### **Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner**

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Zweckverband für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

## **§ 15**

### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 29.07.1991 außer Kraft

Grafrath den 10.11.2010

gez. Drexler  
Verbandsvorsitzender

Eingearbeitet sind folgende Satzungsänderungen:

Änderung v. 01.01.2014 Beschluss v. 12.11.2013

Änderung v. 01.01.2017 Beschluss v. 30.11.2016

Änderung v. 01.01.2020 Beschluss v. 19.11.2019

Änderung v. 01.01.2021 Beschluss v. 03.11.2020